

Ahnung gehabt hatte weder von der Tragweite des ganzen Actes, noch von der Unerlaubtheit desselben; er erhob auch keine Einwendung, als ihm der Pfarrer sagte, die Legitimierung sei null und nichtig und muß wieder in Gegenwart der zwei Zeugen getilgt werden. Seit dieser Zeit unterläßt es auch der Pfarrer bei solchen Anlässen nicht, ausdrücklich zu fragen, ob der Mann der leibliche Vater des zu legitimirenden Kindes sei? Merkwürdig ist die Aeußerung des Einen der beiden Zeugen, als er von dem Pfarrer gefragt wurde, weshalb er denn nicht geredet habe, da er ja doch von der Sachlage Kenntniß hatte! „Ich habe mir gedacht,“ war seine Antwort, „wenn es ihm recht ist, kann es mir auch recht sein.“ Neuester Zeit müssen bekanntlich beide Eltern zur Legitimierung eines unehelichen Kindes im Pfarramte erscheinen und das hat seine guten Gründe.

Zwettl, Niederösterreich. Dechant P. Colomann Assen,
Stiftsprior.

XII. (Kann ein Pfarrer in der Fremde seine Pfarrfinder, kann er daselbst auch Fremde von Reservaten und von welchen absolviren?)

Neulich wurde hier der Fall behandelt, wo Pfarrer Konrad aus der Diocese A. mit seinen Pfarrfindern eine Wallfahrt nach einem in der Nachbar-Diocese B. gelegenen Gnadenorte macht und dort die Beichten derselben hört. Vermöge seiner *jurisdictio ordinaria* kann er seine Parochianen auch von den Sünden absolviren, die in der Nachbar-Diocese B. reservirt sind, denn die Reservation des dortigen Ortsbischofs kann ihn in seinem Amte als Beichtvater in diesem Falle nicht beschränken, weil er dasselbe eben kraft jener *jurisdictio ordinaria* ausübt, die er durch die Uebertragung seines Pfarrbeneficiums von seinem Bischofe erhalten hat. Ebendeshalb könnte er aber auch nicht an jenem Wallfahrtsorte seine Parochianen von einem von ihrem eigenen Bischofe reservirten Vergehen lossprechen, da in diesem Falle seine *Jurisdictio* ja beschränkt wäre. Nehmen wir nun an — und so wird sich in praxi gewöhnlich die Sache ja auch gestalten — Pfarrer Konrad bekäme von dem Rector der Wallfahrtskirche infolge bischöflicher Bevollmächtigung die Erlaubniß, Beicht zu hören. Alsdann könnte er seines Amtes walten sowohl vermöge der *jurisdictio ordinaria* als der *delegata*; erstere hätte er über seine Parochianen und von letzterer könnte er Gebrauch machen bei allen, die ihre Beichten bei ihm ablegen: bei seinen Parochianen, den Angehörigen der Diocese B. und bei allen anderen Angehörigen seiner oder fremder Diocesen. Wie nun, wenn ihm jetzt reservirte Sünden gebeichtet werden?

1. Zunächst seine Parochianen. Diese könnte er von allen bischöflichen Reservaten absolviren, die entweder nur von dem eigenen

Bischöfe oder von dem Ordinarius der Diöcese B. aufgestellt sind. Denn über die von dem eigenen Bischöfe reservirten Sünden hätte er Absolutionsgewalt kraft der *jurisdictio delegata*, welche er nach der Voraussetzung von dem Ordinarius der Diöcese B. empfangen hat, und von den von dem letzteren reservirten Sünden könnte er seine Parochianen kraft seiner *jurisdictio ordinaria* lossprechen. Nur in dem Falle, daß dasselbe Vergehen in beiden Diöcesen der Reservation unterläge, wäre Pfarrer Konrad in seiner Jurisdictions-Gewalt beschränkt und nicht imstande zu absolviren.

2. Die Angehörigen der Diöcese B. könnte er von den in ihrer Diöcese aufgestellten bischöflichen Reservaten nicht absolviren, da seine *jurisdictio delegata*, die hier allein in Frage kommt, in diesem Falle einer Beschränkung unterliegt.

3. Angehörige seiner Heimatsdiöcese, welche nicht seine Pfarrfinder sind, sowie Angehörige anderer Diöcesen müßte Pfarrer Konrad als peregrini behandeln. Solche kann jeder approbirte Priester absolviren entweder kraft der ihm von seinem Bischöfe oder vom Papste ertheilten Jurisdiction. Erstere Ansicht vertritt z. B. Lehmkuhl, II. n. 384 ad VI. u. n. 403. 3. Peregrini verius absolvuntur vi jurisdictionis ab Episcopo poenitentis datae; letzterer huldigt der hl. Alphons: Peregrini, stante hodierna consuetudine, nempe quod absolvuntur ubique a quocunque confessorio approbato, hodie non amplius absolvuntur ex voluntate suorum Episcoporum, sed ex voluntate Ecclesiae, quae talem approbando consuetudinem tribuit facultatem. (Lib. 6. Tract. 4. cap. 2. dub. 4. n. 588.) Wie nun, wenn solche eine reservirte Sünde beichten? Schüch stellt in seiner Pastoral-Theologie (5. Aufl. pg. 661) den Satz auf: „Die Reservation der Sünden richtet sich nach dem Orte, wo die Beicht abgelegt wird, und es kann der Beichtvater in einer Diöcese, wo z. B. der Meineid reservirt ist, einen dieser Sünde schuldigen Pönitenten aus einer anderen Diöcese nicht absolviren, wenngleich in der Diöcese des Pönitenten jene Sünde nicht reservirt ist; würde aber dieselbe Sünde des Meineides in dem Bisthum des Pönitenten reservirt sein, aber nicht in jenem des Beichtvaters, so könnte jener ungehindert absolvirt werden, wenn er nicht etwa in „fraudem legis“ an jenen Ort sich begeben hätte.“ Daß dem indes doch nicht immer unzweifelhaft so ist, erhellt aus der beigefügten Bemerkung: „Bezüglich den per legem ausgesprochenen reservirten bischöflichen Censuren ist die Frage controvers; indem nach der Lehre Einiger („sententia non improbabilis“) solchen, mit den genannten Censuren belasteten Pönitenten in jenen Diöcesen, wo dieselben nicht reservirt sind, die Absolution ertheilt, — nach der Meinung Anderer aber („sententia communior“), wozu auch der heil. Alphons gehört, nicht ertheilt werden kann“ Lehmkuhl, II., num. 403. 3., obwohl er die Ansicht

hat, peregrini würden kraft der von ihrem Bischöfe dem Beichtvater delegirten Jurisdiction absolvirt, — woraus man schließen sollte, die Jurisdiction des Beichtvaters sei also durch die vom Bischöfe des Pönitenten aufgestellten Reservate beschränkt — kommt doch zu dem Schlusse: „Practice sic statui potest, ut peregrinum absolvere liceat, nisi aut 1) peccatum reservatum est utrobique i. e. in loco confessionis et in loco domicilii poenitentis, aut 2) poenitens „in fraudem legis“, i. e. ut sese iudicio sui Superioris subducatur, in aliam dioecesin se transtulerit.“ Hinsichtlich der Ordensbeichtväter erhehle dies aus der Bulle Clem. X. „Superna“ und bezüglich der approbirten Weltgeistlichen dürfe man sagen, es sei Gewohnheitsrecht, daß die Bischöfe der peregrini den Beichtvätern derselben die Vollmacht geben, von allen Sünden zu absolviren, welche nicht in der Diöcese reservirt seien, wo die Beichte abgelegt werde.

Die Sache ist also jedenfalls controvers und die begünstigende Meinung mindestens „non improbabilis“. Da es sich nun hier um ein Reservat, also etwas Odioses, handelt, kommt das Princip zur Anwendung: „Odiosa sunt restringenda“. Demgemäß darf Pfarrer Konrad die letztgenannte Classe von Pönitenten von allen per legem ausgesprochenen bischöflichen Reservaten absolviren, welche nicht zugleich sowohl in der Heimatsdiöcese der Pönitenten als in der Diöcese B., wo die Beichten abgenommen werden, aufgestellt sind. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn ein Pönitent aus seiner Diöcese, wo ein Vergehen reservirt wäre, welches in der Diöcese B. keiner Reservation unterläge, sich zu Pfarrer Konrad in „fraudem legis“ begäbe, i. e. „ob principalem finem, obtinendi absolutionem vitandique iudicium proprii pastoris.“ Einen solchen könnte er nicht absolviren.

Limburg a. L.

Domkaplan Dr. Kilian.

XIII. (Verlegung der applicatio pro populo wegen eines Seelenamtes oder sonstigen bestellten Amtes.)

Im ersten Hefte des vorigen Jahrganges S. 130 f. ist eine Ordinariats-Entscheidung mitgetheilt, laut welcher gestattet ist, „die applicatio pro populo auf einen anderen Wochentag zu verlegen, wenn auf einen Feiertag ein Begräbniß mit Seelengottesdienst, ein anniversarium u. dgl. fällt oder von den Gläubigen auf einen solchen Tag ein hl. Amt bestellt wird“. Das Zutreffende dieser Entscheidung hängt vom Umfange der Facultäten des Ordinariates, auch wohl von den Umständen des einberichtigten Einzelfalles ab, und wird von uns nicht in Zweifel gezogen. Fragt man jedoch nach dem allgemein verbindlichen Rechte (jus commune), so ist zur Beurtheilung dieser Frage Folgendes zu bemerken.

Die Pflicht des Pfarrers, das hl. Meßopfer für die ihm anvertraute Herde darzubringen, ist an die Sonntage und Festtage